

Korridorpension

Der Pensionskorridor ermöglicht einen selbstbestimmten Pensionsantritt zwischen dem 62. und dem 68. Lebensjahr.

Bei Pensionsantritt vor Vollendung des 65. Lebensjahres werden Abschläge berechnet, danach gibt es Zuschläge.

Vorzeitiger Pensionsantritt

Unter bestimmten Voraussetzungen können Versicherte bereits vor Erreichen des Regelpensionsalters eine Alterspension als Korridorpension in Anspruch nehmen.

Diese Möglichkeit besteht für alle Männer und Frauen ab Vollendung des 62. Lebensjahres.

Voraussetzungen

Für jede Pension gibt es spezielle Voraussetzungen. Bei der Korridorpension sind dies:

- Erreichen des erforderlichen Pensionsalters
- lange Versicherungsdauer
- keine pensionsschädliche Erwerbstätigkeit am Stichtag

Erreichen des erforderlichen Pensionsalters

Ein Pensionsantritt ist ab Vollendung des 62. Lebensjahres möglich. Die Korridorbestimmungen sind daher nur für jene Personengruppen relevant, deren Antrittsalter für eine (vorzeitige) Alterspension über 62 Jahren liegt.

Frauen sind daher erst ab dem Jahr 2028 davon betroffen.

Lange Versicherungsdauer

Diese ist erfüllt, wenn am Stichtag mindestens 480 Versicherungsmonate vorliegen.

Schul-, Studien- und Ausbildungszeiten zählen dazu, wenn sie nachgekauft wurden (siehe Infoblatt „Schul- und Studienzeiten“).

Personen, die die Anspruchsvoraussetzungen (Alter und Mindestversicherungszeit) in einem Jahr bereits erfüllt haben, können die Pension auch erst in einem darauf folgenden Jahr in Anspruch nehmen.

Korridorpension oder Erwerbsunfähigkeitspension

Auch wenn die Voraussetzungen für eine Korridorpension vorliegen, ist ein Pensionsantritt aus Krankheitsgründen möglich.

Korridorpension und Arbeitslosenunterstützung

Auch arbeitslos gewordene Personen müssen nicht zwingend eine Korridorpension beanspruchen. Die Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung stehen nämlich unter bestimmten Voraussetzungen auch Personen zu, die bereits den Anspruch auf eine Korridorpension erfüllen. Das letzte Dienstverhältnis darf nicht selbst gekündigt und auch nicht einvernehmlich gelöst worden sein.

Die Leistung aus der Arbeitslosenversicherung gebührt für längstens ein Jahr und endet jedenfalls, wenn die Voraussetzungen für eine vorzeitige Alterspension erfüllt sind.

Der Korridorabschlag

Wer vor dem Regelpensionsalter in Pension geht und dadurch einen längeren Pensionsbezug zu erwarten hat, hat Abschläge von der Pension.

Der Abschlag beträgt 0,425 Prozent für jeden Kalendermonat (5,1 Prozent pro Jahr) des früheren Pensionsantritts vor dem Regelpensionsalter, maximal 15,3 Prozent.

Personen, die bereits 540 Beitragsmonate erworben haben, können statt der Korridorpension eine vorzeitige Alterspension bei Langzeitversicherung mit geringeren Abschlägen in Anspruch nehmen.

Frühstarterbonus ab 2022

Die Möglichkeit einer vorzeitigen Pensionsleistung ohne Abschläge wurde mit Ablauf des Jahres 2021 abgeschafft und durch die Einführung des Frühstarterbonus ersetzt. Dieser wird bei Zuerkennung einer Eigenpension berechnet und beträgt 1,07 Euro (Wert 2024) für jeden Beitragsmonat auf Grund einer Erwerbstätigkeit vor dem 20. Lebensjahr und ist mit maximal 64,03 Euro (Wert 2024) begrenzt.

Voraussetzungen für den Frühstarterbonus:

- Sie gehen ab Stichtag 01.01.2022 in Pension
- Sie haben zwischen dem 15. und 20. Geburtstag gearbeitet und in dieser Zeit mindestens 12 Beitragsmonate auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben
- Sie haben insgesamt mindestens 300 Beitragsmonate auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben.

Ausnahme:

Für Personen, die die Anspruchsvoraussetzungen für eine abschlagsfreie Leistung bis spätestens 31.12.2021 erfüllt haben (540 Beitragsmonate auf Grund einer Erwerbstätigkeit), gilt die Abschlagsfreiheit weiterhin. In diesem Fall schließt die abschlagsfreie Pension vor dem Regelpensionsalter einen Anspruch auf den neuen Frühstarterbonus aus.

Erwerbstätigkeit am Stichtag und neben dem Pensionsbezug

Am Pensionsstichtag und auch neben dem Pensionsbezug darf keine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung (nach dem ASVG, GSVG, BSVG oder FSVG) und kein Einkommen aus anderen Erwerbstätigkeiten über 518,44 Euro brutto monatlich (Wert 2024) vorliegen. Der Bezug einer Kündigungs- oder Urlaubsentschädigung ist pensionschädlich. Für Bezüge als öffentlicher Mandatar (z.B. Bürgermeister) gilt als monatliche Einkommensgrenze 5.306,90 Euro (Wert 2024). Eine Pflichtversicherung als Landwirt ist hingegen unschädlich, wenn der Einheitswert des Betriebs nicht höher ist als 2.400 Euro.

Tritt neben dem Pensionsbezug vor Erreichen des Regelpensionsalters die Pflichtversicherung ein oder sind die Einkünfte höher, dann fällt die Pension für die Dauer der Erwerbstätigkeit weg.

Die Aufnahme und die Beendigung einer Erwerbstätigkeit, die Höhe und jede Änderung der Erwerbseinkünfte sowie der Bezug einer Kündigungs- oder Urlaubsentschädigung müssen der SVS innerhalb von sieben Tagen gemeldet werden. Wird eine Pension weiter ausbezahlt, weil die Meldung unterlassen wurde, muss der Überbezug zurückgezahlt werden.

Wird die pensionschädliche Erwerbstätigkeit eingestellt, so lebt die weggefallene Pension wieder auf.

Überleitung in eine Alterspension

Bei Erreichen des Regelpensionsalters (65 Jahre für Männer, 60 Jahre für Frauen*) gebührt die Pension als Alterspension. Zusätzlich erworbene Versicherungszeiten werden von Amts wegen berücksichtigt. Jeder Monat, in dem die Pension weggefallen ist, erhöht die Pension um 0,55 Prozent. Mit dem Monatsersten nach Erreichen des Regelpensionsalters kann jede Erwerbstätigkeit ohne Auswirkungen auf die Alterspension ausgeübt werden. Zusätzlich erworbene Versicherungszeiten werden mit einem besonderen Höherversicherungsbeitrag berücksichtigt.

Achtung Kleinunternehmer bei Umwandlung Ihrer Pension in eine Regelalterspension

- Sie beziehen laufend eine vorzeitige Alterspension, Korridor-, Schwerarbeitspension
- Sie sind als Kleinunternehmer (Einzelunternehmer mit Gewerbeberechtigung oder Arzt) von der Kranken- und Pensionsversicherung ausgenommen
- Sie erreichen das Regelpensionsalter.

Für die Erfüllung der Kleinunternehmerregel dürfen die Jahreseinkünfte aus der selbständigen Tätigkeit 6.221,28 (Wert 2024) und die Jahresumsätze 35.000 Euro nicht übersteigen.

Das gilt auch für das Kalenderjahr, in dem Sie das Regelpensionsalter erreichen. Andernfalls fällt die vorzeitige Alterspension/Korridorpension/Schwerarbeitspension rückwirkend weg.

Beispiel:

- Vollendung des 65. Lebensjahres am 14.05.
- Umwandlung der vorzeitigen Alterspension in eine Regelalterspension mit 01.06.
- Einkünfte von Jänner bis Mai als Kleinunternehmer 3.000 Euro
- Einkünfte von Juni bis Dezember 8.000 Euro
- Gesamteinkünfte in diesem Kalenderjahr 11.000 Euro
 - Rückwirkender Wegfall der vorzeitigen Alterspension von Jänner bis Mai, da die Jahreseinkünfte höher als 6.221,28 Euro (Wert 2024) sind.
 - Keine Auswirkung auf die Regelalterspension ab 01.06.

* für Frauen geboren ab 01.01.1964 wird das Pensionsalter beginnend mit 01.01.2024 stufenweise um jeweils sechs Monate pro Halbjahr angehoben. Für Frauen geboren ab 01.07.1968 gilt das 65. Lebensjahr als generelles Regelpensionsalter.

Infoblätter zu vielen wichtigen Themen finden Sie im Internet unter svs.at/info.

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808
Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien
Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts.
Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.

PPS-012, Stand: 2024